

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde(n).

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Gimbweiler**

Az.: 61033 H.A. 5.1/10.1

Simmern, 01.10.2014
Postfach 2 25, 55462 Simmern
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Telefon: 0 67 61 / 94 02-65
Telefax: 0 67 61 / 94 02-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

**Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin
über die Ergebnisse der Wertermittlung sowie zum Planwuschtermin**

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Gimbweiler, Landkreis Birkenfeld liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), am

**Mittwoch, dem 05. November 2014
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
im Mehrgenerationenhaus, Hauptstr. 3, 55767 Gimbweiler**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zu der vorstehend angegebenen Zeit werden Bedienstete des DLR zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Außerdem liegen die Nachweise am Dienstag, dem 04. November 2014, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr beim DLR, Schloßplatz 10 in 55469 Simmern, Zimmer-Nr. 11, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Der **Anhörungs- und Erläuterungstermin** über die Ergebnisse der Wertermittlung wird festgesetzt auf

**Freitag, den 07. November 2014
vormittags um 09.00 Uhr
im Mehrgenerationenhaus, Hauptstr. 3, 55767 Gimbweiler**

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Jedem Besitzstand wird außerdem ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes zugestellt, der seine zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke mit Wertermittlungsergebnissen enthält.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich erhoben werden.

Die schriftlichen Einwendungen **sollen bis zum 06. Februar 2015** beim DLR, Postfach 225, 55462 Simmern, eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwendungen nicht als Widersprüche gegen die Wertermittlung anzusehen sind.

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt. Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht. Erst hiergegen ist es möglich, Widerspruch einzulegen.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist.

Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Flurbereinigungsgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Vorbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Flurbereinigungsgebietes einzusehen.

Die Termine zur Abgabe der Planwünsche gemäß § 57 FlurbG finden

ab dem 10. November 2014

im Mehrgenerationenhaus, Hauptstr. 3, 55767 Gimbweiler

statt.

Für die Beteiligten ist der genaue Zeitpunkt und der Ort zur Abgabe ihrer Planwünsche auf der ersten Seite dieses Ladungsabdruckes vermerkt. Wir bitten darum, diesen Termin im Interesse aller übrigen Beteiligten und zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Abgabe der Planwünsche unbedingt einzuhalten.

Abfindungswünsche können auch schriftlich **bis spätestens 06. Februar 2015** beim DLR, Postfach 225 in 55462 Simmern vorgebracht werden.

Auch wer keine Wünsche vorbringt, wird nach den Bestimmungen des FlurbG (§§ 44 bis 55) abgefunden.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss der Flurbereinigungsbehörde eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Verbandsgemeindeverwaltung/Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke können bei dem Ortsbürgermeister, Herrn Martin Samson, In der Winkelsheck 9, 55767 Gimweiler in Empfang genommen bzw. beim DLR angefordert werden.

Zur Legitimation, d.h. zur Feststellung der Erben von verstorbenen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten sind die erforderlichen Urkunden wie eröffnete Testamente, Erbscheine, Auszüge aus dem Grundbuch pp. zum Termin mitzubringen.

Im Auftrag

gez. Schmitt
(Gruppenleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.